

# Kinder- und Jugendschutz in der Stadt Leipzig

Hallo,

ich bin die Ju.Le vom Kinder-  
und Jugendschutz des  
Jugendamtes der Stadt Leipzig

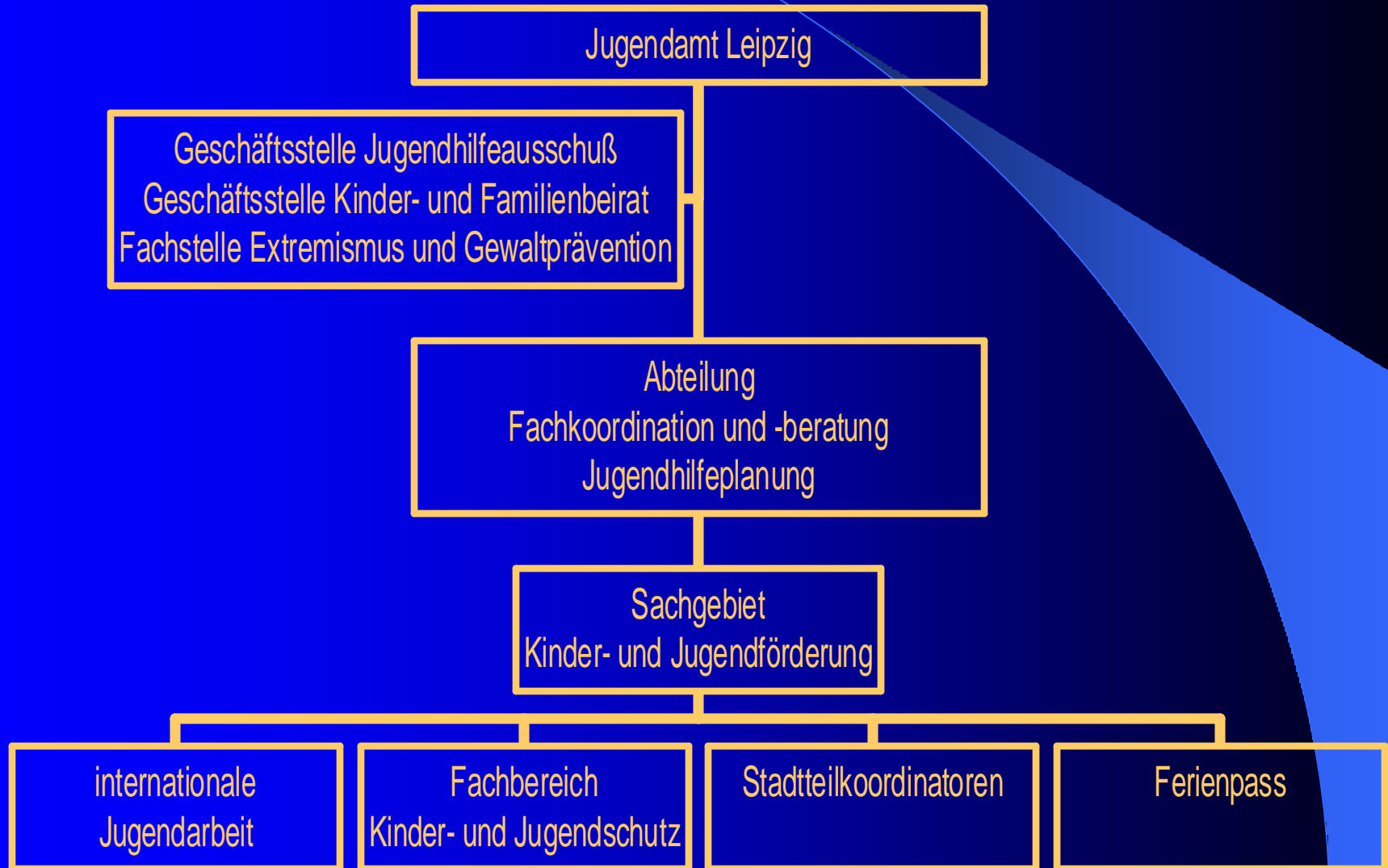


**Stadt Leipzig**

Dezernat Jugend, Soziales,  
Gesundheit und Schule  
Jugendamt



# Organigramm Kinder- und Jugendschutz Leipzig



# Kinder- und Jugendschutz

- struktureller
  - erzieherischer
  - gesetzlicher

Jugendamt Leipzig, Naumburger Str. 26, 04229 Leipzig

Ulrike Hinkelmann; Tel.: 123- 4367; e-mail: [Ulrike.Hinkelmann@leipzig.de](mailto:Ulrike.Hinkelmann@leipzig.de)

Internet: [www.jugendschutz-leipzig.de](http://www.jugendschutz-leipzig.de) (derzeit in Überarbeitung)



# Kinder- und Jugendhilfegesetz

## §14 SGB VIII: erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

**Abs. 1:** Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

**Abs. 2:** Die Maßnahmen sollen:

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder- und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

**Empfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zum Kinder- und Jugendschutz im Freistaat Sachsen (verabschiedet vom LJHA am 06.06.2001)**

## *Arbeit und Beruf*

*Erwerbsarbeit von Kindern und Jugendlichen,  
Arbeitslosigkeit und Berufsnot junger Menschen,  
Berufsbildung und Berufsfindung*

## *Freizeit und Konsum*

*Freizeitverhalten und -orientierungen von  
Kindern und Jugendlichen, Werbung und  
Konsumverhalten, Konsumerziehung*

## *Missbrauch, Sucht, Abhängigkeit*

*stoffgebundene und stoffungebundene Süchte,  
legale und illegale Drogen, Suchtprävention*

## *Umwelt und Gesundheit*

*Kinder- und Jugendgerechte Wohnumwelt,  
Stadt- und Verkehrsplanung*

# Kontexte des Kinder- und Jugendschutzes

## *Sexualität*

*Kinder- und Jugendsexualität,  
Kinder- und Jugendprostitution,  
Kinderpornographie,  
Sexualpädagogik*

## *Kulte und Weltanschauungen*

*Religiösität und Sinnsuche,  
Jugendreligionen, Okkultismus*

## *Aggression und Delinquenz*

*Abweichendes Verhalten, Rechtsradikalismus,  
Jugendkriminalität*

## *Medien und Kommunikation*

*Medienerziehung, -pädagogik  
Medienkompetenz, Jugendmedienschutz*





# Zentrum für Integration e.V. Suchtprävention



„Schülermultiplikatoren-  
ausbildung“  
Suchtprävention

„Eltern- und  
Betroffeneninitiative  
Sachsen e.V.“  
Prävention bei  
Sekten  
und Psychogruppen

„Kinder- und Jugendtelefon“



Gewaltprävention  
„Stinktier“



Orts-  
Caritasverband  
Leipzig



Stadt Leipzig

Dezernat Jugend, Soziales,  
Gesundheit und Schule  
Jugendamt

Suchtzentrum  
Leipzig e.V.  
Suchtprävention



# Jugendschutzprojekte in Leipzig

---

## Eltern- und Betroffeneninitiative gegen psychische Abhängigkeiten (EBI e.V.)

(Sekten- und Kultberatung, Hilfe bei Ausstieg aus einer Sekte oder Kult, Präventions- und Informationsveranstaltungen zum Thema)

## Caritasverband Leipzig e.V. „Stinktief“

(Gewaltpräventionsprojekt an Leipziger Förder- und Mittelschulen hauptsächlich in Grünau und angrenzenden Stadtteilen)

# Jugendschutzprojekte in Leipzig

---

## Deutscher Kinderschutzbund Projekt „Kinder- und Jugendtelefon“

(Anonyme Telefonberatung für Kinder- und Jugendliche durch ehrenamtliche BeraterInnen, teilweise auch durch Jugendliche selbst)

## Suchtzentrum Leipzig e.V Projekt „Drug Scouts“

(präventives Suchtangebot zur Risikominimierung, Drogeninformation für jugendliche KonsumentInnen legaler und illegaler Drogen (auch online über [www.drugscouts.de](http://www.drugscouts.de)) und deren Angehörige, Drogeninfo-Laden, Clubwork.



# Jugendschutzprojekte in Leipzig

---

## Zentrum für Integration e.V.

→ Projekt: „FREE YOUR MIND“

( Schülermultiplikatorenprojekt an Leipziger Schulen zur Suchtprävention und Gesundheitsförderung)

→ Projekt: „DRAHTSEIL“

( Sucht- und Gewaltprävention in Form von Projektarbeit mit Schulklassen, Suchtberatung, Elternberatung)

# Gesetzlicher Jugendschutz:

## **Internationale Gesetze, Konventionen, Richtlinien:**

UN-Kinderkonvention, Europäische Menschenrechtskonvention, Haager Minderjährigenschutz-Abkommen, EG-Fernsehrichtlinie, Europäisches Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen, Richtlinie des Europäischen Rates über den Jugendarbeitsschutz,...)

## **Bundesrecht:**

Kinder- und Jugendhilfe Gesetz (KJHG/SGB VIII), Jugendschutzgesetz (JuSchG), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Jugendgerichtsgesetz (JGG), Rundfunkstaatsvertrag (RfStV), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gewerbeordnung (GewO), Gaststättengesetz (GastG), Waffengesetz (WaffG), Spielverordnung,...

## **Landesrecht:**

**Ausführungsgesetz zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und anderer Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen (SächsAG SGB VIII),**

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG), Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG), ...

## **Empfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes:**

Kontrollierend-eingreifender Kinder- und Jugendschutz meint gesetzliche, ordnungsrechtliche und kontrollierende Interventionen, mit denen bestimmte Gefährdungstatbestände geregelt werden sollen mit dem Ziel, den Rechtsstatus von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen Gefährdenden sowie Organisationen und Institutionen zu verbessern.

# Das neue Jugendschutzrecht

besteht aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV). Beide Gesetze beziehen sich aufeinander und traten im April 2003 gemeinsam in Kraft

- ❖ dadurch wurden das alte JÖSchG und das GjS vom neuen Gesetz abgelöst
- ❖ das JuSchG regelt den Jugendschutz in der Öffentlichkeit, im Bereich der Medien, definiert Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und benennt Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen

# Jugendschutzgesetz in der Öffentlichkeit

- ❖ **Begriffsbestimmungen des JuSchG:**
  - ❖ **Kind:** Personen unter 14 Jahren
  - ❖ **Jugendliche:** Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre sind
  - ❖ **Personensorgeberechtigter (PSB):** wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge nach dem BGB zusteht
  - ❖ **Erziehungsbeauftragte Person:** Person über 18 Jahre, die auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit dem/den PSB Erziehungsaufgaben wahrnimmt (schriftliche Vereinbarung empfehlenswert!)

# Rauchen in der Öffentlichkeit

## Tabakwaren



- **Neu:** In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet werden (vgl. § 10 JuSchG).
- **Neu:** Abgabeverbot für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren seit dem 01.09.2007 (§ 10 JuSchG)
- **Neu:** Verbot von Automatenaufstellungen außer wenn:
  - an einem für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt
  - technische Vorkehrungen oder ständige Aufsicht sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können. (Frist bis 31.12.08)



# Das Sächsische Nichtraucherschutzgesetz



- Weitreichendes Rauchverbot für alle Einrichtungen, Ausnahmeregelungen vorhanden (vgl. § 3 SächsNSG)

! **Ausnahmeregelung für Gaststätten gilt nicht für Diskotheken**

Rauchverbot erstreckt sich grundsätzlich auf alle vollständig umschlossenen Gebäude und Nebengebäude (wie bspw. Cafeterien o.ä.)

! **Besonderheit in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen: Dort erstreckt sich das Rauchverbot zusätzlich auf das „umfriedete Außengelände“**

## Verantwortlich für die Einhaltung des SächsNSG:

- Inhaber des Hausrechtes, Betreiber einer Einrichtung bzw. dessen Beauftragte

# Alkoholische Getränke

- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen:
  - Branntwein, branntweinhaltige Getränke, oder Lebensmittel die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten an Kinder und Jugendliche (auch keine Alkopops)
  - andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

- Automatenaufstellung nur, wenn Alterssicherung alle Minderjährigen ausschließt.
- Automatenaufstellung auch an Orten zugelassen, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind



# Aufenthalt in Gaststätten

- Ist erlaubt:
  - Jungen Menschen unter 16 Jahren von 05:00 bis 23:00 zur Einnahme eines Getränkes / einer Mahlzeit,
  - jederzeit in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder eines Erziehungsbeauftragten,
  - Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit von 05:00 bis 24:00 Uhr oder in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer Erziehungsbeauftragten Person.

## **Achtung:**

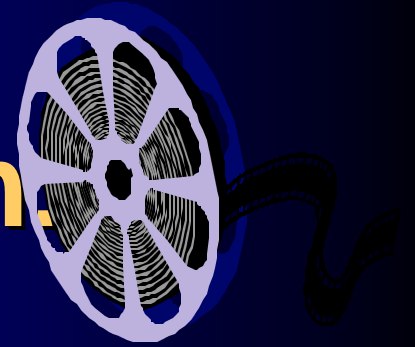
**Der Aufenthalt in Nachtbars oder Nachtclubs ist Kindern und Jugendlichen gänzlich untersagt, auch nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten!**

# Tanzveranstaltungen



- Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden.
- Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt bis 24 Uhr gestattet werden .
- Jugendhilfeprivilegierung für Kinder bis 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr
- Die „zuständige Behörde“ kann Ausnahmen genehmigen und ggf. Auflagen erteilen.
- **Neu:** Bei den Ausnahmen von Alters- und Zeitgrenzen länderbezogene bzw. kommunale Zuständigkeit. „Zuständige Behörde“ In Leipzig ist das Ordnungsamt und das Jugendamt

# Filmveranstaltungen



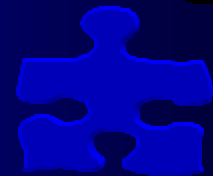
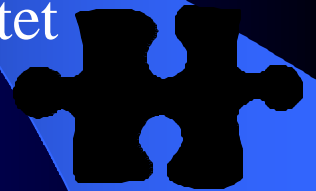
- Die Anwesenheit bei öffentlichen Kino- und Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn diese für ihre Altersklasse auch freigegeben wurden.
- Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Parental-Guidance-Regelung) auch Filme sehen, die eigentlich erst ab 12 Jahren freigegeben sind.
- **Neu:** nicht mehr im Abschnitt über Jugendschutz in der Öffentlichkeit, sondern im Zusammenhang mit den Medien geregelt.
- **Neu:** Werbefilme für Alkohol und Tabakwaren dürfen erst nach 18 Uhr vorgeführt werden



# Spielhallen:



- Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- **Aber:** bei Volksfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet, wenn der Gewinn aus Waren in geringem Wert besteht



# Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe:



- Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine **Gefährdung für das geistige, körperliche und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen** aus, so kann die „zuständige Behörde“ anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf.
- Die **Anordnung** kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten.
- „Zuständige Behörde“ in Leipzig ist das Ordnungsamt

**Neu:** Zuführung an Personensorgeberechtigte oder vergleichbare Personen auch bei Begleitung durch erziehungsbeauftragte Person denkbar.

# Jugendgefährdende Orte



- Bei Drohen einer unmittelbaren Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen hat die zuständige Behörde (Polizei/Ordnungsamt/Jugendamt) die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Wenn nötig das Kind oder den Jugendlichen:
  - zum Verlassen des Ortes anhalten
  - dem Erziehungsberechtigten bzw. Jugendamt zuzuführen.
- **Neu:** Zuführung an Personensorgeberechtigte oder vergleichbare Personen auch bei Begleitung durch erziehungsbeauftragte Person denkbar.

# Aktuelle Entwicklungen im Jugendschutz

- Verschärfung des Jugend(medien)schutzes derzeit im Gesetzgebungsverfahren

Ziel → verbesserter Schutz von Kindern und Jugendlichen vor medialen Gewaltdarstellungen (insbesondere gewaltbeherrschten Computerspielen)

## Maßnahmen

- Kennzeichnungen auf der Hülle (Frontseite) und auf dem Bildträger (Video/ DVD..) werden in Größe 1200 Quadratmillimetern bzw. 250 Quadratmillimetern auf Bildträger gesetzlich normiert (§ 12 JuSchG)
- Übergangsfrist bis 31.08.08 für alte Kennzeichnungen



# Aktuelle Entwicklungen im Jugendschutz

## Maßnahmen:

→ „Jugendgefährdende Trägermedien“ (Indizierung) laut § 15 JuSchG sollen um Abs. 2 Nr. 3a „besonders realistische grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen“ erweitert werden

→ die Liste jugendgefährdender Medien soll durch „Medien, in den Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszene (...) und Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeiten nahe gelegt wird“ ergänzt werden. (Zuständigkeit: BPjM)



# Jugendschutzkontrollen:

- Im Jugendschutzgesetz werden Kontrollen weder genannt noch näher geregelt
- Aber: §§ 27 und 28 JuSchG: Verstöße durch Anbieter und Gewerbetreibende gegen das JuSchG werden geahndet
- Wenn die zuständigen Behörden den Kinder- und Jugendschutz ernst nehmen, dann warten sie nicht auf Anzeigen, sondern sie nehmen ihre Kontrollaufgaben regelmäßig und aktiv wahr (siehe Kommentar Jugendschutzrecht – Nikles/Roll/Spürck/Umbach 2003).
- Sicherheitserwartungen der Leipziger Bevölkerung und der Sorge um ihre Kinder.

# Zweck von Jugendschutzkontrollen:

Jugendschutzkontrollen sollen die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen überwachen und Anbietern und Gewerbetreibenden ihre Pflichten aufzeigen.

Jugendschutzkontrollen sollten beratenden und informatorischen Charakter für die Gewerbetreibenden und Veranstalter haben im Sinne einer Präventionsmaßnahme.

Bei ernsthaften und wiederholten Verstößen sollten die Vorschriften der §§ 28 und 29 JuSchG greifen.

# Jugendschutzkontrollen in der Stadt Leipzig

## - Ziel und Verfahren -

- ❖ Präventive Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen
- ❖ gemeinsames, abgestimmtes Vorgehen zwischen Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt
- ❖ Zuständigkeiten entsprechend der Arbeitsaufgaben (Beratung, Altersüberprüfungen, Gewerbe genehmigungen)
- ❖ Feste Ansprechpartner zum Verfahren bei Polizei (PVD III) Ordnungsamt (Gewerbebehörde) und Jugendamt (KJS)

# „zuständige Behörde“ nach SächsAGSGB VIII

§ 37 SächsAGSGB VIII:

„Überwachung der Vorschriften zum Schutze der Jugend“

- (1) Die zuständige Polizei und der Polizeivollzugsdienst haben die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ... und des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ... zu überwachen. (...)

§ 36 SächsAGSGB VIII:

„Zusammenarbeit“

- (2) Das Jugendamt berät und unterstützt die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz Minderjähriger und bei der vorbeugenden Bekämpfung der Suchtmittelabhängigkeit und der Jugendkriminalität. ... Jugendamt und Polizei sollen dabei partnerschaftlich zusammenarbeiten.

**Wir bedanken uns für Ihre  
Aufmerksamkeit!**